



Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2024

Veranstaltung: Ordentliche Mitgliederversammlung 2024 des SV Großhansdorf e.V.

Datum: 24.04.2024 / 19.30 Uhr

Ort: Waldreitersaal, Barkholt 64, 22927 Großhansdorf

Endgültige Tagesordnung:

01. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand
02. Grußworte der Gäste
03. Feststellung der Stimmberechtigung
04. Genehmigung der Tagesordnung
05. Genehmigung des Protokolls der MV vom 25.04.2023
06. Jahresbericht des Vorstandes
07. Kassenbericht 2023 des 1. Schatzmeisters mit Aussprache
08. Bericht zur Rechnungsprüfung
09. Entlastung des Vorstandes
10. Haushaltsplan 2024
11. Ehrungen
12. Wahlen von Mitgliedern

a. des Vorstandes

- der / die 1. Vorsitzende (bisher Petra Malchin)
- der / die stellvertretende Vorsitzende Sport (bisher unbesetzt)

b. des Erweiterten Vorstandes

- der / die 2. Schatzmeister*in (bisher unbesetzt)
- der / die Sozialwart*in (bisher unbesetzt)
- der / die Ressortleiter*in Wirtschafts- & Vermögensprinzip (bisher unbesetzt)

c. der Rechnungsprüfer

- ein / e Rechnungsprüfer*in für die Dauer von zwei Jahren (bisher Bernd-Günter Nageler)



Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2024

13. Satzungsänderung

Änderung der Satzung in der gültigen Fassung vom 19.11.2019, Paragraf 18: Vorstand gemäß § 26 BGB.
Der Vorschlag zur Satzungsänderung befindet sich im Wortlaut als Anlage zu dieser Tagesordnung.

14. Anträge

15. Verschiedenes

Großhansdorf, den 16.04.2024

Mit sportlichen Grüßen

SV Großhansdorf

- Der Vorstand -



Einladung zur

ordentlichen Mitgliederversammlung 2024

Anlage zum TOP 13 / Satzungsänderung

BESTEHENDE SATZUNG	NEUFORMULIERUNG
<p>§ 18 Vorstand gemäß § 26 BGB</p> <p>(1) Den Vorstand bilden folgende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der 1. Vorsitzende,b. der stellvertretende Vorsitzende,c. der stellvertretende Vorsitzende Sport,d. der 1. Schatzmeister. <p>Es müssen mindestens zwei Vorstandspositionen besetzt sein, wovon eine die Position des 1. Schatzmeisters sein muss.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 2 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. In geraden Jahren werden a und c und in ungeraden Jahren werden b und d gewählt.</p> <p>(3) Der Vorsitzende oder in Verhinderung sein Stellvertreter lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Dazu gehören insbesondere Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Erweiterten Vorstands sowie die Aufstellung der Tagesordnungen.</p> <p>(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SVG. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p> <p>(5) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>(6) Der SVG wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der 1. Vorsitzende oder der 1. Schatzmeister sein muss.</p> <p>(7) Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist nicht zulässig. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf kein Mitglied des Vorstands in gleicher oder ähnlicher Funktion in einem anderen Verein</p>	<p>§ 18 Vorstand gemäß § 26 BGB</p> <p>(1) Der Teamvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Vorstand, kann für seine Arbeit Ressorts bilden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher die Fragen der Vorstandsarbeit und die Ressortaufteilung geregelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">a. Vorstandsmitgliedb. Vorstandsmitgliedc. Vorstandsmitgliedd. Vorstandsmitgliede. Vorstandsmitglied <p>Der Vorstand wählt, für zwei Jahre, aus seiner Mitte einen Sprecher.</p> <p>Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind nach § 26 BGB vertretungsberechtigt.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in der Weise für 2 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, dass in geraden Jahren die Vorstandsmitglieder a und c und in ungeraden Jahren die Vorstandsmitglieder b, d und e gewählt werden.</p> <p>(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SVG. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze, der Geschäftsordnung des Vorstands und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p> <p>(4) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>(5) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf kein Mitglied des Vorstands in gleicher oder ähnlicher Funktion in einem anderen Verein mit gleichem oder ähnlichem</p>



Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2024

mit gleichem oder ähnlichem Vereinszweck tätig sein.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächst- folgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl kann der Vorstand die Geschäfte einem kommissarischen Stellvertreter übertragen.

(9) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabenbeschreibung befristet zu übertragen. Er kann bei Bedarf Ausschüsse für einzelne Projekte berufen.

(10) Der Vorstand ist befugt, nach Anhören der Abteilungsleiter und des Betroffenen, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen, die im Einzelnen bestehen können in:

- a. Verwarnung, b. Verweis,
- c. Sperren,
- d. Ausschluss aus dem Verein.

Vereinszweck tätig sein. Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächst- folgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl kann der Vorstand die Geschäfte einem kommissarischen Stellvertreter übertragen.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabenbeschreibung befristet zu übertragen. Er kann bei Bedarf Ausschüsse für einzelne Projekte berufen.

(8) Der Vorstand ist befugt, nach Anhören der Abteilungsleiter und des Betroffenen, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen, die im Einzelnen bestehen können in:

- a. Verwarnung, b. Verweis,
- c. Sperren,
- d. Ausschluss aus dem Verein.

(9) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten, Behörden oder dem Landessportverband erforderlich werden, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung – vorzunehmen.